

Satzung der Gemeinde Langballig über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 07.07.2006 Nr. 20, S. 97-101

Änderungsdaten: keine

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Steuergegenstand	
§ 2 Steuerbefreiungen	
§ 3 Entstehen der Steuerschuld	
§ 4 Steuerschuldner und Haftung	
§ 5 Bemessungsgrundlage	
§ 6 Steuersatz	
§ 7 Bemessungsgrundlage	
§ 8 Steuersatz	
§ 9 Anzeigepflicht	
§ 10 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer	
§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	
§ 12 Geräte ohne Zählwerk	
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	
§ 14 Datenverarbeitung	
§ 15 Inkrafttreten	

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Langballig erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von automatischen Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen automatischen Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, die einer – auch begrenzten – Öffentlichkeit zugänglich sind, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Steuerbefreiungen

Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, soweit nicht eine Steuerschuld schon aufgrund vorhergehenden Satzungsrechts entstanden war.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 9 oder § 10 Verpflichtete.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

2. Abschnitt: Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse.

Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeiten 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

3. Abschnitt: Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

§ 7 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage bei Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 60,00 €
2. an anderen Aufstellungsorten 30,00 €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

4. Abschnitt: Durchführung der Besteuerung

§ 9 Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde Langballig schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Gemeinde. Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 bis 8, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Gemeinde über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat und die Steuer ist bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben. Die Ableseausdrucke der Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit sind mit einzureichen.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn ein anderer Steuerbetrag als der vom Halter errechnete festgesetzt werden soll oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachmeldung nicht nachkommt. Unterschiedsbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenverordnung, insbesondere §§ 90, 93, 97 und 99 verwiesen. Das Amt Langballig ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 12 Geräte ohne Zählwerk

Sollte ein Spiel- oder Geschicklichkeitsgerät mit Gewinnmöglichkeit kein oder kein funktionsfähiges Zählwerk besitzen, durch das der Einspielbetrag ermittelt werden kann, so wird die Steuer gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.V.m. § 162 der Abgabenordnung geschätzt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Anzeigepflicht nach § 9
2. der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 10

zuwiderhandelt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch das Amt Langballig zulässig:
 - a) Name, Vorname(n)
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung
 - d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss.

- (2) Personengebundene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 - a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
 - b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 24 Abs. 7 i.V.m. § 24 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und
 - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).

- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft für alle Veranlagungsfälle, die am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung noch nicht bestandskräftig abgeschlossen sind. Insoweit wird ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Gemeinde Langballig vom 06.02.1990 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten ersetzt. Aufgrund der Rückwirkung dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.
- (2) Für alle Veranlagungsfälle, die am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung bestandskräftig abgeschlossen sind, tritt die Satzung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)